



## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 668. (1)

Nr. 8025.

## E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmungen in Betreff der Bewilligung und Ausfertigung von Duplikaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuer-Scheine und Verzehrungssteuerzahlungs-Bolleten, dann hinsichtlich der dafür zu entrichtenden Gebühr. — Um den steuerpflichtigen Partheyen, denen die Verzehrungssteuer-Scheine oder Verzehrungssteuerzahlungs-Bolleten in Verlust gerathen, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Documenten zu gelangen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 23. März l. J., Zahl 9169, die Ausfertigung von Duplikaten unter folgenden Bestimmungen zu gestatten befunden: — 1.) Die Parthey, welche ein Duplikat ihres in Verlust gerathenen Steuerscheines, oder der verlorenen Verzehrungssteuerzahlungs-Bollete zu erhalten wünscht, hat darum bei dem Verzehrungssteuer-Inspectorate des Kreises, in welchem sie ihr steuerpflichtiges Gewerbe ausübt, schriftlich anzusuchen. Betreibt die Parthey ihr Gewerbe innerhalb der Linien einer in die höhere Tariffklasse gehörenden Stadt, so hat sie ihr Gesuch um Duplikate der erwähnten Documente bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte einzureichen. — 2.) Waltet gegen die Willfährigkeit des Gesuchtes kein Anstand ob, so ist sogleich die Verfügung zur Erfolge des angesuchten Duplikats des Steuerscheines oder der Zahlungs-Bollete zu treffen. — Bei wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Provinzial-Gefälsverwaltung einzuholen. — 3.) Die Ausfertigung des Duplikats selbst hat von jenem Verzehrungssteuer-Inspectorate, Oberamte, oder Commissariate zu geschehen, von welchem der Original-Steuerschein oder die ursprüngliche Zahlungs-Bollete ausgefertigt worden ist. Die Bewilligung zur Ausfertigung ist den betref-

fenden Rechnungen beizulegen. — 4.) Die Zustellung des ausgefertigten Duplikats an die Parthey ist auf dem Lande durch die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zu veranlassen. In den Städten der höheren Tariffklasse hat die Parthey selbst das Duplikat beim Verzehrungssteuer-Oberamte zu beheben. — 5.) Für das Duplikat eines Steuerscheines oder einer Verzehrungssteuerzahlungs-Bollete ist die mit dem Hofkammer-Dekrete vom 1. April 1829, Zahl 29163, (bekannt gemacht mit dem hierortigen Circular vom 16. Mai v. J., Zahl 10567,) für Duplikate von Zollbolleten festgesetzte Schreibgebühr einzuheben, welche als Maximum zwei Gulden beträgt, aber nicht die Hälfte des Gesammtbetrages der Steuergebühr übersteigen darf, auf welchen der Steuerschein oder die Verzehrungssteuerzahlungs-Bollete lautet. — Diese Gebühr hat in das Verzehrungssteuer-Gefäß einzufließen. — 6.) Eingehoben und verrechnet wird diese Schreibgebühr von jener Bezirks-Obrigkeit oder jenem Verzehrungssteuer-Oberamte, welches das Duplikat der Parthey zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplikats besätigt. — 7.) Ueber die bewilligten Duplikate von Steuerscheinen und Zahlungs-Bolleten, so wie über die von denselben entfallenden Gebühren ist bei den Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Verzehrungssteuer-Oberämtern eine genaue Vermerkung zu führen, und diese mit den übrigen Verzehrungssteuer-Gefäls-Rechnungen an die Gefäls- und Domainen-Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden. — Laibach am 15. April 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,  
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 664. (1)

Nr. 9435, 1439.

**Circular e**

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums zu Laibach. — Mit der näheren Bestimmung der im §. 38, des Verzehrungssteuer = Gesetzes (Gubernial = Circulare vom 26. Juni 1829, Zahl 1371,) auf eine Verkürzung des Gefäßs festgesetzten Strafe. — Durch eine, über die richtige Anwendung der im §. 38, des Verzehrungssteuer = Gesetzes (Gubernial = Circulare vom 26. Juni 1829, Zahl 1371,) enthaltenen Vorschriften vorgekommene Anfrage, fand sich das hohe k. k. Finanz = Ministerium veranlaßt, der k. k. Zollgefällen = Administration zu ihrer Richtschnur zu bedeuten, daß nach den Bestimmungen des erwähnten Paragraphes die fünffache Verzehrungssteuer = Gebühr, und überdieß noch der einfache Strafbetrag von dem ganzen Gegenstande, um den es sich handelt, also sowohl von dem etwa hievon bereits verkauften Theile, als von dem noch vorrätigen, und bei der Untersuchung vorgefundenen Reste einzuheben sey. — Diese Erläuterung wird in Folge hohen Finanz = Ministerial = Erlasses vom 6. d. M., Zahl 6651, zur Beseitigung auffälliger Mißdeutungen von Seite der Steuerpflichtigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 29. April 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,  
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernial = Rath.

3. 663. (1)

Nr. 9096, 1360.

**Rundmachung**

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums. — Erforderniß eines eigenen Befugnisses zur Erzeugung und zum Verschleiß von Feuerwerks = Körpern. — Art der dießfälligen Befugnißverleihung. — Zur Verhütung der Feuergefährden und anderer die persönliche Sicherheit bedrohenden Unglücksfälle, welche durch die Erzeugung und den Verschleiß von Feuerwerkskörpern herbeigeführt werden können, fand die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 8. l. M., Zahl 7311, nachstehende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur vorzuzeichnen. — 1.) Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch die Landesstelle zu ertheilendes Befugniß erforderlich. — 2.) Die Bewerber um

solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Fabrication solcher Artzeu gehörig auszuweisen, und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittelst Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben. — 3.) Bei der Befugniß = Verleihung ist auch die Beschaffenheit, und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das auf jeden Fall in größerer Entfernung von anderen Gebäuden, und von der Straß, gewählt werden muß, gehörig zu berücksichtigen. — 4.) Vor der Befugniß = Verleihung hat die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständiger einzutreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, ihre Methode, und die Beschaffenheit der Laboratorien zu prüfen haben. — 5.) Die Veränderungen der Laboratorien, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, hängen von einer abermaligen Bewilligung der Landesstelle ab. — 6.) Endlich wird der Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände auf die befugten Erzeuger beschränkt. — Diese hohen Bestimmungen werden zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 23. April 1830.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,  
k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsershaimb,  
k. k. Gubernial = Rath.

3. 662. (1)

Nr. 11811.

**Rundmachung**

des ausgeschriebenen Concurse zur Besetzung des in Erledigung gekommenen Cameral = Zahl = amtschreibersposten aahier. — Da die dritte Amtschreibersstelle bei dem Cameral = Zahl = amte in Laibach, womit ein fixer Gehalt von 300 fl. verbunden ist, in Erledigung kam, so wird der Concurse zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens bis 15. k. M. Juni anmit ausgeschrieben. — Es haben daher alle jene Individuen, welche um den gedachten Dienst = platz werben wollen, und hiezu die nöthigen Eigenschaften zu besitzen glauben, ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sich über Stand, Alter, Studien, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und falls der Impetrant beim Cassafach noch nicht diente, über die dießfalls überstandene Prüfung auszuweisen ist, auch die Fähigkeit einer Coutionsleistung bis auf den Betrag von 1000 fl. beizubringen kömmt, bis 15. Juni l. J., bei dieser Landesstelle einzureichen. Diejenigen Bewerber, welche be-

reits angestellt sind, haben ihre Gesuche durch die respectiven Amtsvorstellungen im geeigneten Dienstwege hieher gelangen zu machen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 28. Mai 1830.

Joseph Freyherr v. Flödnig,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 661. (1) ad Sub. Nr. 11000.

**Concurs = Verlautbarung.**

Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gynasium zu Capo d' Istria, im Küstenlande, erledigten Grammatical-Lehrkanzel, wird der Concurs am 22. Juli 1830 an den Gynasien zu Wien, Prag, Linz, Brünn, Grätz, Innsbruck, Laibach, Klagenfurt, Görz und Capo d' Istria abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist ein Gehalt jährlicher 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen, welche den Concurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gynasial-Direction des Ortes wo sie sich der Concurs-Prüfung unterziehen wollen, zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprüfung zugelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Concurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann ihre gehörig belegten, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche der Gynasial-Direction zu übergeben, und sich darin über Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dermalige Verwendung und allenfällige frühere Anstellungen, so wie insbesondere darüber auszuweisen, daß sie nebst der deutschen auch der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind. — Vom k. k. küstenländischen Gubernium. Triest am 3. Mai 1830.

Z. 666. (1) ad Nr. 80. St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Befehls vom 6. April d. J., Nr. 4799 St. G. B., wird am 1. Juli d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der nachbenannten, verschiedenen Fonden gehörigen Grundstücke und Olivenbäume geschritten werden, als: — 1.) der im Orte Jerazzi gelegenen, i Casaletti genannten, 3 Joch, 1114

Quadrat-Klafter messenden Huthweide, geschätzt auf 30 fl. 24/8 kr.; 2.) der in der Bucht Valbandone gelegenen, Gorgo genannten, 5 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden Wiese, geschätzt auf 598 fl. 12 kr.; 3.) 61 auf verschiedenen Terrains von Fasana, befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 98 fl. 30 kr.; 4.) 36 auf verschiedenen Terrains von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 46 fl. 20 kr.; 5.) 50 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 54 fl. 30 kr.; 6.) der in Fasana gelegenen Dehlpresse, geschätzt auf 1135 fl. 12 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetreten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundblichlich versichert, mit fünf vom

Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 11. Mai 1830.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Z. 665. (1) ad Sub. Nr. 11974.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rain wird bekannt gemacht: daß in Folge a. h. Entschließung, vom 16. März l. J., in der Hauptstadt Laibach noch vier Advokatenstellen zu besetzen seyen. Alle Jene, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen, mit den Fähigkeits- und Moralitätszeugnissen gehörig belegten Competenz-Gesuche mit gleichzeitiger Ausweisung ihrer bisherigen Praxis, binnen vier Wochen bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. Laibach am 18. May 1830.

Z. 666. (1) ad Sub. Nr. 11985.

**K u n d m a c h u n g,**

Die öffentlichen Prüfungen an der k. k. Carl Franzens Universität zu Grätz, aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums, nehmen am 5. Juli 1830 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der juridisch-politischen Encyclopädie, dann aus dem natürlichen Privat-, Staatsvölker- und österreichischen Criminal-Rechte, am 26., 27., 28., 30. und 31. Juli. — Aus der Statistik des österreichischen Kaiserthums, am 6., 7., 9., 10. und 12. Juli. — Aus dem Kirchenrechte, am 12., 13. und 14. Juli für die Juristen, am 21., 23. und 24. Juli für die Theologen. — Aus dem österreichischen Privatrechte, am 5., 6., 7. und 8. Juli. — Aus dem österreichischen Handels- und Wechselrechte, am 16., 17., 19.

und 20. Juli. — Aus dem Geschäftsstyl und den gerichtlichen Verfahren nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung, und den gerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen, am 26., 27. und 28. Juli. — Aus dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen, und der politischen Gesetzkunde, am 14., 16. und 17. Juli. — Grätz am 15. Mai 1830.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 670. (1) Nr. 1251/429.

**Licitations-Ankündigung.**

Von der k. k. steyerm. kärnth. Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird zur Wissenschaft bekannt gemacht; daß die Lieferung des im Militärjahre 1831 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Kanzleipapiers von Eintausend Dreihundert Fünfzehn Riß, welches 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der höheren Genehmigung durch Contract dem Mindestfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 14. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dieser Gefällen-Administration im Amtsgebäude in der Raubergasse, Nr. 378, im zweyten Stocke, abgehalten werden wird, werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Contractsbedingnisse, so wie die Musterbögen, hierorts während der vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr Früh, bis 2 Uhr Nachmittags, eingesehen werden können, und daß jeder Mitsteigernde am Tage der Versteigerung sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorschrittmäßigen Caution von 300 fl. C. M. entweder im Baren, oder mittelst öffentlicher, nach dem Börsencurse am Tage der Versteigerung berechneten Obligationen, oder auch in gesetzlich gesicherten Privatschuldverschreibungen auszuweisen, vor Anfang der Licitations- aber den 10 o/o Betrag der Caution mit 30 fl. C. M. als Badium gleichbar zu erlegen habe.

Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchste Anordnung nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weiteren Anbote mehr werde Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich vom Tage an, als er das Licitations-Protocoll unterfertigt, verbindlich und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sey.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration. Grätz am 21. Mai 1830.